

Anlage zu TOP 4 „Satzungsänderung“

Neuformulierung des § 2, Zweck

In der linken Spalte sehen Sie die momentan gültige Fassung:

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung des Amateur-, Jugend-, Gesundheits-, Freizeit- und Breitensports
2. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Wettkampf- und Kursbetriebes
3. Durchführung von Sport- und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
6. Förderung der Gesundheit von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
7. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung
8. Förderung der sportlichen Jugendarbeit
9. Entwicklung der Motorik durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen

In der rechten Spalte sehen die neue Formulierung (Zwecke Förderung der „Jugendhilfe“ und des öffentlichen Gesundheitswesens“ werden gestrichen / rot durchgestrichen gekennzeichnet):

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. ~~der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.~~

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung des Amateur-, Jugend-, Gesundheits-, Freizeit- und Breitensports
2. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Wettkampf- und Kursbetriebes
3. Durchführung von Sport- und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
6. Förderung der Gesundheit von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
7. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung
8. Förderung der sportlichen Jugendarbeit
9. Entwicklung der Motorik durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen

Zwecks der von der Geschäftsführung / Steuerbüro beauftragten Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 60 a AO wurde vonseiten der Finanzverwaltung NRW die am 09.09.2019 beschlossene Satzung aus steuerrechtlicher Sicht geprüft.

Ergebnis: Der Zweck „Förderung des Sports“ ist in Ordnung, die Zwecke „Jugendhilfe“ und „öffentliches Gesundheitswesen“ werden durch unsere Maßnahmen nicht unterstützt (allenfalls Unterzwecke zu übergeordnetem Zweck: Förderung des Sports).

Folge: Auftrag zur Satzungsänderung vonseiten der Finanzverwaltung NRW, um nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gefährden